

## *Papsttum und Kurie zwischen Gregor VII. und Innocenz II.* \*)

VON FRANZ-JOSEF SCHMALE

### I.

Der von religiöser Leidenschaft erfüllte Gregor VII. hat eine Revolution ausgelöst, die in ihren vielfältigen Auswirkungen das gesamte Abendland in seiner sozialen Verfassung und seiner geistigen Struktur veränderte. Das mußte vor allem das Reich dank seiner besonderen Lage und deren geistigen Grundlagen verspüren. Gregor VII. setzte sich über Traditionen hinweg, die durch Alter und stillschweigende Billigung zu Recht geworden waren. Dennoch muß man die Frage stellen, ob dieser Mann wirklich so sehr einer neuen Zeit angehörte, wie es aus den Folgen seiner Handlungen geschlossen werden könnte. Einige Komplexe können bei dem Versuch einer Antwort von vornherein ausgeschaltet werden. Die Förderung der moralischen und religiösen Reform, die Stärkung der päpstlichen Autorität, die Bildung einer wirksamen päpstlichen Universalgewalt konnte bereits an Traditionen anschließen, wenn diese auch zum Teil jungen Datums waren. Sie sind aber jedenfalls nicht als eigentlich gregorianische Neuerungen anzusprechen, auch wenn sie durch Gregors Charakter forcierte Sprengkraft erhielten. In all diesen Punkten konnte er an seine unmittelbaren Vorgänger anknüpfen. Von ihnen und den anderen Reformern unterschied ihn nur seine persönliche religiöse Erfahrung, die Nitschke<sup>1)</sup> grundsätzlich richtig dargestellt haben dürfte.

In gewissen Traditionen des Papsttums und in kanonistischen Texten, ob ursprünglich echt oder gefälscht, spielt hier keine Rolle, war ein Vorrang, ja der Ansatz zu einem Jurisdiktionsprimat des römischen Bischofs niedergelegt; aber in der konkreten

\*) Die vorliegende Fassung eines Vortrags auf der Frühjahrstagung 1960 wurde erstmals in der HZ. 193 (1961) S. 265–285 veröffentlicht. Da trotz der Lückenhaftigkeit und zweifellos möglicher Verbesserungen keine grundsätzlichen Korrekturen – jedenfalls soweit ich sehe – innerhalb der Grenzen des damaligen Vortrags notwendig sind, andererseits die vorgesehene ausführlichere Behandlung des Themas infolge äußerer Umstände bisher unmöglich war, wurde aus grundsätzlichen Erwägungen schließlich auf jede Veränderung verzichtet. Lediglich einige inzwischen erschienene Literatur wurde in den Anmerkungen nachgetragen, soweit sie für die behandelten Fragen von Gewicht ist; die Ergänzungen sind durch [ ] gekennzeichnet.

1) A. NITSCHKE, Die Wirksamkeit Gottes in der Welt Gregors VII. Eine Untersuchung über die religiösen Äußerungen und politischen Handlungen des Papstes, *Studi Gregoriani* V (1956) S. 115–219.

Kirchenverfassung des christlichen Abendlandes fand er keine Verwirklichung. Die Gewalt des Papstes war im wesentlichen auf die römische Kirche beschränkt; die übrigen Kirchen waren im Grunde Landeskirchen und unter germanischem Einfluß auf die jeweilige weltliche Herrschaft hin organisiert. Diese Kirchenverfassung war aber nur in einer Zeit möglich, in der es keine saubere Unterscheidung von Geistlichem und Weltlichem gab, die dem Herrscher, ja dem ganzen Adel eine religiös begründete Stellung zubilligte. Das verlieh der sogenannten weltlichen Gewalt ein entscheidendes Übergewicht, daß sie ihre konkrete Macht religiös verhüllen, ihrem geistlichen Anspruch aber durch ihre konkrete Macht Nachdruck verleihen konnte. Das waren nicht unbedingt christliche Vorstellungen, die von den Ideen des *rex iustus*, des Königtums als eines Amtes nur überlagert wurden. Indessen bis zum 11. Jahrhundert, bis zur Reformzeit, deren eigentliches Charakteristikum die Erfahrung der Eigengesetzlichkeit des Christlichen und der Kirche ist, kam niemandem der Widerspruch der Wirklichkeit zu diesen Vorstellungen und zum Glauben zum Bewußtsein. Vor allem nicht den verantwortlich Handelnden<sup>1a)</sup>.

Wie das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt vor der Kirchenreform gesehen wurde, ist in einem Brief Heinrichs IV. zu Beginn des Investiturstreits deutlicher noch als von Gelasius formuliert worden. In seinem Rundschreiben an die Bischöfe vom Jahre 1076 schreibt der König an den Adressaten<sup>2)</sup>: »Habe Mitleid mit der weltlichen und der geistlichen Gewalt. Durch diese beiden Gewalten ist die *ecclesia* bisher erhöht worden, nun ist sie erniedrigt, weil sie beider beraubt wurde. Denn wenn ein Mann sich beide anmaßt, zerstört er beide.« Gregor hat sich beide angemäßt und damit Gottes Ordnung zerstört, »die dieser nicht auf einer, sondern auf zweien, nämlich *regnum* und *sacerdotium*, gegründet wissen wollte. So hat es der

[1a Vgl. jetzt auch H. FUHRMANN, Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum, Zs. f. Kirchg. (1967) S. 15 ff.]

2) MG. Dt. Mittelalter I. S. 18 f. Nr. 13: »... *regno et sacerdotio condoleas. Quo utroque sicut hucusque ecclesia est exaltata, ita nunc heu! humiliatur utroque viduata. Nam unus dum utrumque sibi vendicavit, utrumque dissipavit, nec in uno profuit, qui in neutro prodesse voluit nec potuit. (Et ne diutius notati nomine te suspendamus, accipe quem dicimus, Hildebrandum scilicet monachum, habitu quidem, dictum apostolicum, non pastoris cura, sed invasoris violentia apostolice sedi presidentem et de sede pacis catholice pacis unice vinculum dissipantem, ut tibimet ipsi in promptu est scire. Ut enim de pluribus pauca referamus:) regnum et sacerdotium deo nesciente sibi usurpavit. In quo piam dei ordinationem contempsit, que non in uno, sed in duobus, duo, id est regnum et sacerdotium, principaliter consistere voluit, sicut ipse salvator in passione sua de duorum gladiatorum sufficientia typica intellegi inuit. Cui cum diceretur: ›domine, ecce duo gladii hic‹, respondit: ›satis est‹, significans hac sufficienti dualitate spirituales et carnales gladium in ecclesia esse gerendum, quibus omne nocivum foret amputandum, videlicet sacerdotali ad obedientiam regis pro deo, regali vero gladio ad expellendos Christi inimicos exterius et ad obedientiam sacerdotii interius omnem hominem docens fore constringendum; et ita de alio in alium caritate tenderetur, dum nec sacerdotii regnum nec sacerdotium regni honore privaretur.«*

Erlöser während seiner Passion angedeutet, als er die beiden Schwerter, die zugleich Sinnbilder sind, als ausreichend bezeichnete. Denn als ihm gesagt wurde: Siehe Herr, hier sind zwei Schwerter, antwortete er: das genügt. Indem er diese Zweifzahl als ausreichend bezeichnete, gab er zu verstehen, daß in der Kirche ein geistliches und ein weltliches Schwert zu führen sind. Mit ihnen sollte alles Schädliche weggeschnitten werden. Er lehrte nämlich, daß jeder Mensch vermittels des geistlichen Schwertes zum Gehorsam gegenüber dem König, der an Gottes Statt regiert, gezwungen werden sollte, mit dem weltlichen, königlichen Schwert dagegen zur Vertreibung der Feinde Christi nach außen hin, im Innern der *ecclesia* dagegen zum Gehorsam gegenüber der geistlichen Gewalt. Und so sollte es von dem einen aus Liebe gegenüber dem anderen gezogen werden, indem weder die weltliche Gewalt der Ehre der geistlichen, noch die geistliche der Ehre der weltlichen beraubt wird.«

Ullmann hat in seinem Buch, *The Papal Government*, gemeint, hier vertrete Heinrich IV. die Autonomie des Königtums und einen echten Dualismus<sup>3)</sup>. Indessen ist die Ansicht Heinrichs völlig konservativ. In traditioneller Weise wird die westliche Christenheit als eine Einheit, als die eine *ecclesia* verstanden, als zugleich religiöse und politische Gemeinschaft, die durch zwei Gewalten in gegenseitiger Unterstützung regiert wird. Der Ausdruck *dualitas* bedeutet hier nicht Dualismus, sondern Zweieinigkeit. Sie sind völlig aufeinander bezogen, jede ist um der andern willen da. Geistliches und Weltliches durchdringen sich; keine Gewalt ist autonom. Beide Gewalten sind Erfordernisse derselben Gemeinschaft, der *ecclesia*. Allenfalls an dem Vorstellen des *regnum* erkennt man, daß Heinrich der weltlichen Gewalt einen Vorrang einräumt. Diesen Vorrang hat sie tatsächlich gehabt, aber aus Gewohnheit und aus eher nichtchristlichen, germanischen Voraussetzungen. An dieser Stelle und in dieser Hinsicht besaß das theoretisch einheitliche Weltbild einen Sprung, dessen Tiefe die Reformzeit deutlich machte<sup>4)</sup>.

3) W. ULLMANN, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages*, London 1955, S. 344 ff. – Vgl. dazu auch F. KEMPF, *Die päpstliche Gewalt in der mittelalterlichen Welt*, in *Saggi storici intorno al papato*, Misc. Hist. Pont. 21, Romae 1959, S. 117 ff. Gegen Kempf hat sich H. BARION in *ZRG. Kan. Abt. 46* (1960) S. 481 ff. ausgesprochen, doch scheint mir trotz des Einspruchs Kempf grundsätzlich Recht zu haben. Ich kann hier auf die Frage, wer im 11. und 12. Jahrhundert dualistisch gedacht und gehandelt hat und ob die Päpste des 12. Jahrhunderts hierokratische Ideen oder einen Dualismus vertraten, nicht ausführlich eingehen; wenigstens eine beschränkte Antwort geben darauf meine weiteren Ausführungen. Im übrigen gilt es bei diesem Problem zu bedenken, daß in einer christlich sein wollenden Welt natürlich kein moderner Dualismus möglich war, sondern das *sacerdotium* auch bei grundsätzlicher Anerkennung eines Eigenbereiches des *regnum* immer einen Vorrang besaß; dadurch konnte der grundsätzliche Dualismus des Papsttums leicht einen Anstrich scheinbar hierokratischer Prinzipien erhalten.

4) Dieser Gewaltenteilung mit dem prinzipiellen Vorrang des »*sacerdotium*« hatte auch das Königtum spätestens seit der Karolingerzeit gleichsam durch »Staatsgesetz« zugestimmt; vgl. *MG. Conc. II*, 2, S. 610 (Pariser Synode von 829).

Diesen Widerspruch hat Gregor VII. wohl als erster voll erkannt und zu überwinden getrachtet. Das Bild, das er sich von der rechten Ordnung der Welt und von dem Verhältnis der diese Ordnung stützenden Gewalt machte, entsprang immer noch den gleichen Voraussetzungen. Aber er durchdachte diese Vorstellungen auf ihre Prinzipien hin, aus einem neuen Verständnis des Christlichen. Doch auch die Folgerungen, die er aus seiner Erkenntnis zog, blieben im Rahmen der traditionellen Vorstellungen, ja waren überhaupt nur innerhalb dieser Vorstellungen möglich. Auch er war überzeugt, daß es nur eine Gemeinschaft, die *ecclesia*, gab, die von zwei Gewalten regiert wurde. Was Gregor VII. im Jahre 1073 an Rudolf von Schwaben schrieb, das hätte auch in einem Brief des Königs stehen können<sup>5)</sup>: »Wie der menschliche Leib als Körper durch zwei Augen geleitet wird, so wird nach allgemeiner Überzeugung der Leib der Kirche – *corpus ecclesiae* – durch diese beiden Gewalten des *sacerdotium* und des *imperium* (= *regnum*), als geistigem Licht regiert und erleuchtet, wenn sie in rechtem Glauben und Frömmigkeit übereinstimmen.« Nur weil Gregor überzeugt war, daß beide Gewalten aufeinander angewiesen seien, konnte er während seiner Kreuzzugspläne an Heinrich IV. schreiben<sup>6)</sup>: »Von dir erwarte ich Rat und Hilfe, da ich dir, wenn ich ins Heilige Land gehen werde, nächst Gott die römische Kirche anvertraue, damit du sie als heilige Mutter behütest und verteidigst.« Oder an Adelheid von Turin<sup>7)</sup>: »Dazu hat Gott dir deine Würde und die Fülle der Macht verliehen, daß du sie zu Seiner und der Seinen Dienst verwendest und du an deren geistlichen Gaben Anteil erhältst, indem du ihnen deine weltliche Macht zur Verfügung stellst.« Wie der König selbst war auch Gregor überzeugt, daß dem Herrscher sein Amt von Gott übertragen war<sup>8)</sup>. Der Sieg über die Sachsen diente zugleich dem Frieden der Kirche<sup>9)</sup>. Trotz der Investitürkämpfe hielt Gregor grundsätzlich an dieser Auffassung fest, noch im Jahre 1080 schrieb er an Wilhelm I. von England<sup>10)</sup>: »Du weißt, daß der allmäch-

5) Gregorii VII registrum I, 19 (MG. Epp. sel. 2, S. 31): »*Nam sicut duobus oculis humanum corpus temporali lumine regitur, ita bis duabus dignitatibus [sc. sacerdotium et imperium] in pura religione concordantibus corpus ecclesie spirituali lumine regi et illuminari probatur.*«

6) Registrum II, 31 (a. a. O. S. 167): »*Sed quia magna res magno indiget consilio et magnorum auxilio, si hoc Deus me permiserit incipere, a te quero consilium et, ut tibi placet, auxilium, quia, si illuc favente Deo ivero, post Deum tibi Romanam ecclesiam relinquo, ut eam et sicut sanctam matrem custodias et ad eius honorem defendas.*«

7) Registrum I, 37 (a. a. O. S. 59): »*Ad hoc enim tibi a Domino et honoris dignitas et potentie amplitudo concessa est, ut in suo suorumque servitio expendatur, et tu eis carnalia tua libenter impertiens de spiritualibus eorum participium merearis.*«

8) Registrum III, 7 (a. a. O. S. 257): »*... quem Deus in summo rerum posuit culmine.*«

9) Registrum III, 7 (a. a. O. S. 258): »*De superbia vero Saxonum vobis iniuste resistentium, que divino iudicio a facie vestra contrita est, et gaudendum est pro pace ecclesie et dolendum, qui multus christianorum sanguis effusus est.*«

10) Registrum VII, 25 (a. a. O. S. 505 f.): »*Credimus prudentiam vestram non latere omnibus aliis excellentiores apostolicam et regiam dignitates huic mundo ad eius regimina omnipotentem Deum distribuisse. Sicut enim ad mundi pulchritudinem oculis carnis diversis temporibus*

tige Gott die apostolische und die königliche Würde, die alle anderen übertreffen, in dieser Welt eingerichtet hat, damit sie von ihnen regiert werde. So wie er Sonne und Mond schuf, zwei Leuchten, die alle anderen übertreffen, um den leiblichen Augen zu allen Zeiten die Schönheit dieser Welt zu zeigen, so hat er ebenso dafür gesorgt, daß die Kreatur nicht in gefährlichen und tödlichen Irrtum verfallt, indem er anordnete, daß sie durch zwei Ämter, nämlich das des Papstes und das des Königs, regiert werde.«

Wie vertragen sich aber mit dieser Interpretation die Äußerungen und Handlungen, die eher einem hierokratischen Weltbild zu entspringen scheinen, in dem letztlich alle Gewalt beim Papst als dem Stellvertreter Christi lag, der Könige absetzte, der sich berechtigt glaubte, unter Umständen auch die weltliche Gewalt auszuüben, der die Untertanen von ihrem Eid löste und so den König regierungsunfähig machte, der durch seinen Kampf gegen die Laieninvestitur der mittelalterlichen Herrschaft eine ihrer wesentlichen Grundlagen entzog? Nitschke hat glaubhaft gemacht, daß das Verhalten Gregors, das unter einen solchen Begriff fallen würde, nicht einer einheitlichen theoretischen, sondern einer religiösen Haltung entsprang, die es erlaubt, manche scheinbaren Widersprüche zu beseitigen<sup>11)</sup>. Es gab keine einheitliche theoretische Haltung in der Frage der Investitur; Gregor maß ihr kein Gewicht bei, wenn die religiösen Interessen der Kirche und des Reformpapsttums nicht geschädigt wurden. Was bei Gregor scheinbar hierokratisch ist, ist in Wirklichkeit konservativ; nur bestimmt innerhalb der *ecclesia* nun anders als vorher das *sacerdotium* über das Maß und die Form der Unterstützung durch das *regnum*<sup>12)</sup>. Aber der Papst muß doch offensichtlich noch an der Vermischung von Weltlichem und Geistlichem festhalten, wenn er noch Eingriffe von seiten der Laien hinnimmt. Noch immer kann der Laie in der *ecclesia* wirken, nur muß er sich durch seine Handlungen eben auch als Mitglied der Kirche ausweisen. Darüber aber befindet – und das liegt eben auch im Rahmen des Christentums – das *sacerdotium*. Erst mit Heinrichs Reaktion entbrennt der Investiturstreit in voller Schärfe.

Otto von Freising hat mit dem augustinischen Begriff der *permixtio* das traditionelle Weltbild treffend bezeichnet<sup>13)</sup>. Aber diese Welt krankte daran, daß sie zwar

*representandam solem et lunam omnibus aliis eminentiora disposuit luminaria, sic, ne creatura, quam sui benignitas ad imaginem suam in hoc mundo creaverat, in erronea et mortifera traheretur pericula, providit, ut apostolica et regia dignitate per diversa regeretur officia.*«

11) NITSCHKE, a. a. O., vor allem S. 189 ff. [Auch die »Absetzung« Heinrichs IV. durch Gregor dürfte heute nach der Arbeit von K. MORRISON, Canossa. A Revision, Traditio 17/18 (1962) kaum noch einen Widerspruch bilden.]

12) Theoretisch stand das längst fest; vgl. oben Anm. 4. – Registrum VII, 25 (a. a. O. S. 506): *»Qua tamen maioritatis et minoritatis distantia religio sic se movet christiana, ut cura et dispositione apostolica dignitas post Deum gubernetur regia.*«

13) Vgl. etwa Chronica VII, MG. SS. rer. Germ. S. 309: *»... meminertque nos supra dixisse a tempore Theodosii senioris usque ad tempus nostrum non iam de duabus civitatibus, immo de una pene, id est ecclesia, sed permixta, historiam texuisse.*«

nur als die eine *ecclesia* begriffen, aber dennoch von zwei Gewalten regiert wurde, deren Zuständigkeitsbereiche sich wegen des Charakters dieser Welt nicht deutlich voneinander abgrenzen ließen. Das Königtum übernahm geistliche Aufgaben und das Priestertum herrschaftliche. In Wirklichkeit – und das hatte die Geschichte gezeigt – war diese Ordnung nur aufrechtzuerhalten, wenn eine Gewalt ein gewisses Übergewicht besaß und kraft eigener Macht die Zuständigkeit begrenzte oder über die andere bestimmte. Das war seit Konstantin, seit Karl d. Gr., seit Otto I. und seit der *renovatio imperii* Ottos III. bis Sutri, trotz fortschreitender Vergeistlichung und Verkirchlichung von Königtum und Kaisertum das *regnum*. Das *regnum* spannte das *sacerdotium* für seine Zwecke ein und verfügte über die Träger des *sacerdotium*. Otto I. vollendete den Aufbau der Reichskirche und bis zu Heinrich III. und darüber hinaus nahmen die deutschen Könige und Kaiser das Recht für sich in Anspruch, Päpste einzusetzen und abzusetzen<sup>13a)</sup>. Das angebliche und theoretisch geforderte Zusammenspiel von *regnum* und *sacerdotium* war also in Wirklichkeit weitgehend ein Verfügen des einen über das andere, aber auf Grund von Vorstellungen, die nicht genuin christlich waren, obwohl sich dieses *regnum* durchaus als christlich und Teil der einen *ecclesia* sah. Es faßte ja sein Amt als ein von Gott übertragenes auf, das vor Gott wieder zu verantworten war; es nahm vom *sacerdotium* seine eigentliche Legitimation durch Salbung und Krönung an, und seit die Germanen christlich geworden waren, galten die Könige wie jeder andere als den Lehren der Kirche und der christlichen Ethik unterworfen<sup>14)</sup>. Hier konnte Gregor VII. mit Recht ansetzen.

Es war nicht nötig, dieses Weltbild zu zerstören, um das *sacerdotium* an die Spitze der *ecclesia* zu stellen, es mußten nur, wie Gregor von sich aus mit Recht sagen konnte, gewisse Mißbräuche abgestellt werden, um Glauben und Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen<sup>15)</sup>. Gregor mußte nur und hat das in zahlreichen Briefen getan, mit immer neuen Argumenten aus der Geschichte der Kirche und ihrer Lehre bewußt machen, daß der Zustand der *ecclesia* nicht der Lehre entsprach; unterstützt dabei von der Ambivalenz des Wortes *ecclesia*. Aber auch hierin konnte er bereits auf eine gewisse Resonanz innerhalb der Christenheit rechnen, bei diesen Bemühungen konnte er sich schon auf die Auswirkungen der vorgregorianischen Reform stützen<sup>16)</sup>. Im Grunde aber besaß Gregor das gleiche Weltbild wie der König, nur, so möchte man sagen, mit umgekehrten Vorzeichen. Die Gewichte waren anders verteilt. Nur

13 a) Vgl. dazu jetzt H. ZIMMERMANN, Papstabsetzungen des Mittelalters, MIÖG. 68 (1960) S. 209 ff.; MIÖG. 69 (1961) S. 1 ff.; MIÖG. 70 (1962) S. 60 ff.

14) Vgl. etwa E. EWIG, in Das Königtum, Vorträge und Forschungen 3, hrsg. v. TH. MAYER, Lindau-Konstanz 1956, und die Fürstenspiegel der Karolingerzeit.

15) Das ist der Tenor seines Briefes an Hermann von Metz, Registrum VIII, 21 (a. a. O. S. 544 ff.). [Vgl. auch JL. 5277 mit dem von Gregor wieder aufgegriffenen Wort Cyprians: *Si consuetudinem fortassis opponas advertum fuerit, quod Dominus dixit ›Ego sum veritas et vita‹. Non dixit: ›Ego sum consuetudo‹, sed ›veritas‹.*]

16) A. FLICHE, La réforme grégorienne I, Louvain-Paris, 1924.

insofern war sein Handeln revolutionär, als in Auswirkung dieser Gewichtsverlagerung jahrhundertealte Gewohnheiten beseitigt wurden.

Diese Neuverteilung der Gewichte gab aber dem Papsttum eine unvergleichlich größere Macht, als sie das Königtum und Kaisertum besessen hatten. Einmal weil es sich auf neu bewußt gemachte Glaubensinhalte gründete, die im Gewissen verpflichteten. Zweitens weil es nun letztlich nur ein *sacerdotium* gab, aber viele *regna*. Jedes *regnum* übte seine Gewalt nur über einen begrenzten Personenverband innerhalb der *ecclesia* aus, der Papst die seine aber, zumindest dem Anspruch nach, über die gesamte *ecclesia*. Auch das Kaisertum war ja keine Universalmacht und hatte sie im allgemeinen kaum erstrebt; es besaß als solches überhaupt keine *potestas*, sondern nur *auctoritas*, seine *potestas* war die des deutschen Königs<sup>17)</sup>. Seit dem Untergang des römischen Reiches war das Reformpapsttum daher die erste wirkliche Universalmacht in der *ecclesia* und hätte sich daher am ehesten mit dem Imperator vergleichen können.

Diese Fragen können hier nicht noch weiter behandelt werden, nur ein Punkt sei noch kurz berührt. Wie und mit welchen Organen regierte der Papst diese *ecclesia*, und wie sah er sie? Auch hier könnte man zunächst sagen: wie vorher das *regnum*, [das *sacerdotium*], wiederum nur mit umgekehrten Vorzeichen. Wie das *regnum* das *sacerdotium* für seine Zwecke benutzt hatte, so suchte das *sacerdotium*, das Papsttum, das *regnum* einzuspannen. Die Vermischung beider Bereiche wurde beibehalten, aber das *regnum* war nun, man darf sagen »ratione peccati«, der *auctoritas* des Papstes unterstellt. Daraus konnte sich der allerdings in Wirklichkeit nicht zutreffende Eindruck ergeben, das Papsttum habe auch das *regnum* an sich gerissen. Auch in dem Verhältnis des Papstes zur Priesterkirche führte Gregor keine eigentlichen Neuerungen ein. Irgendwelche Helfer mit auch noch so geringer Eigenverantwortung oder mit institutionell verankerter Verantwortung hat er nicht besessen. Die Ausbildung der Kurie hat unter ihm keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Sein Kirchenregiment war durch und durch persönlich. Durch seine dauernden Eingriffe wurde die Zuständigkeit der Bischöfe eingeschränkt. Das kann man nicht übersehen, auch wenn man Nitschke zustimmt, daß Gregor eher eine Priesterkirche als eine Mönchskirche erstrebte<sup>18)</sup>. Aber eine rationale Haltung Gregors gab es auch hier nicht. Einerseits gab er dem Bischof Gumbert von Turin zu verstehen<sup>19)</sup>, daß normalerweise Klöster von

17) Bezeichnenderweise ist daher auch nach den Quellen während des Investiturstreites nicht »*imperium*«, sondern »*regnum*« der Gegenbegriff zu »*sacerdotium*«.

18) a. a. O. S. 203 ff.

19) Registrum II, 69 (a. a. O. S. 227 f.): »*Nunquidne existimas episcopos hanc in pastorali regimine potestatem atque licentiam suscepisse, ut monasteria, que in suis parroeciis consistunt, quantum velint opprimant et studium religionis sue prelationis occasione hec et illa potenter exigendo et potestatem suam exercendo comminuant? An ignoras, quod sancti patres plerumque et religiosa monasteria de subiectione episcoporum et episcopatus de parroecia metropolitane sedis propter infestationem presidentium dividerunt et perpetua libertate donantes apostolice sedi velut principalia capiti suo membra adherere sanxerunt?*«

der bischöflichen Gewalt ausgenommen und nur dem Papst unterstellt sein sollten, aber Exemtionsprivilegien sind unter seinen Vorgängern und Nachfolgern häufiger gewesen. Die jüngsten Forschungen über Cluny von Wollasch, Mager und Diener haben im Gegensatz zu Schreiber und vor allem Hallinger gezeigt, daß gerade zu Gregors Zeit von keinem prinzipiellen Gegensatz zwischen Bischöfen und älteren Reformorden gesprochen werden kann<sup>20</sup>). Daraus darf man schließen, daß es kein ausgesprochenes Ziel Gregors war, die bischöfliche Gewalt durch planmäßige Exemption zu beschneiden. Gewiß muß diese Frage noch weiter untersucht werden, aber eins scheint sicher: Gregor hat keine prinzipiellen Methoden in seiner Kirchenpolitik, er stützt sich auch nicht auf bestimmte Institutionen und verteilt damit die Aufgaben, und ebensowenig auf bestimmte geistige oder religiöse Strömungen. Darum läßt er Clunys neutrale Haltung gelten und sucht sie nicht zu beeinflussen, solange die Religion durch die Kongregation gefördert wird. Aber er gebraucht sie nicht, um bestimmte Ziele durchzusetzen.

Auch hier erwies sich Gregor nicht als theoretischer Neuerer. Die Ausbildung einer institutionellen Priesterkirche lag noch nicht eigentlich in seinem Blickfeld. Schon deshalb nicht, weil keine Abgrenzung gegenüber dem *regnum* erfolgte. Und es war auch nicht daran gedacht, das *regnum* als Gewalt auszuschalten, vorausgesetzt, daß das *regnum* wirklich Teil der *ecclesia* war – was es auch sein wollte – und nicht des Teufels<sup>21</sup>). Darüber aber befand – und auch das war eigentlich nichts Außergewöhnliches – das *sacerdotium*. Doch soll und darf das dennoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß in der neuen Auslegung der alten Vorstellungen eine gewaltige Sprengkraft lag. Die Besinnung auf die Grundprinzipien des von der einen *ecclesia* bestimmten Weltbildes, in dem das *sacerdotium* wegen der Verwaltung der Sakramente sich auf die Dauer als die überlegene Gewalt erweisen mußte, und die Forderung nach *libertas* entzogen dem *regnum* in der Praxis bisherige Grundlagen und Aufgaben. So konnte es nur eine Frage der Zeit sein, bis auch die weltliche Gewalt sich eines Tages eine neue Basis schaffen mußte. Das waren die Aufgaben, die Gregor VII. der kommenden Zeit stellte und die zu lösen das 12. Jahrhundert wenigstens begann.

20) J. WOLLASCH; H.-E. MAGER; H. DIENER, Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser, hrsg. v. G. Tellenbach, Freiburg 1959; wichtig für unsere Frage besonders der Beitrag von H. Diener, Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen vor allem in der Zeit seines Abtes Hugo (1049–1109) S. 219 ff. – G. SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stutz Abh. 63, 66, Stuttgart 1910; Ders., Gemeinschaften des Mittelalters, Gesammelte Abh. 1, Münster 1948; K. HALLINGER, Gorze – Kluny, 2 Bde., Rom 1950/51.

21) Vgl. NITSCHKE, a. a. O., bes. S. 143 ff., 193 ff. – Wie traditionell auch diese Vorstellungen Gregors waren, vermag auch hier ein Hinweis auf die Pariser Synode von 829 (MG. Conc. II, 2, S. 610 c. 2) zu zeigen.

## II.

Die Auseinandersetzung mit dem *regnum*, die Vorrangstellung des *sacerdotium* waren als solche keine ursprünglichen Ziele der Kirchenreform. Alles Verhalten sollte nur einer neu verstandenen Religiosität dienen. Aber die sich daraus ergebenden Kämpfe mit dem Reich, ihre Hartnäckigkeit, spielten diese Auseinandersetzungen zu einer Bedeutung empor, die ursprünglich nicht beabsichtigt war; doch nahm sie je länger desto mehr beide Seiten in Anspruch. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts schien das Papsttum indessen auch in dieser Hinsicht dem Sieg nahe. Die von Urban II. entfachte Kreuzzugsbegeisterung und die kluge Taktik des zwar nicht so leidenschaftlich religiösen, aber eben darum wendigeren Papstes, der indessen prinzipiell Gregors Politik fortsetzte, stellten das Papsttum an die Spitze des Abendlandes<sup>21a)</sup>. Gegen Ende von Urbans Pontifikat war Heinrich IV. kein ernsthafter Gegner mehr, der Gegenpapst war gestorben und mit Heinrichs IV. Absetzung schien auch das Reich endgültig in die Bahn des Reformpapsttums einzuschwenken. Mit England und Frankreich waren für beide Seiten vertretbare Lösungen der Investiturfragen gefunden worden. Da aber warfen die Ereignisse des Jahres 1111 das Papsttum auf seine Ausgangsposition gegenüber dem Reich zurück. Obwohl die Verträge unter Zwang abgeschlossen worden waren, betrachtete Paschal sich als gebunden, so daß ihm persönlich die Aufnahme des Kampfes unmöglich schien. Gerade hier werden nun die Symptome wichtiger Veränderungen deutlich.

Urban II. hatte keine neuen Gedanken in die Kirchenreform eingeführt, aber sein Pontifikat ist deshalb doch nicht nur wegen der weiteren Durchsetzung der Reformziele bedeutsam. Die Durchsetzung des päpstlichen Primats mit all seinen Folgen und Erfordernissen hatte die Ausbildung der Kurie – allerdings unter starker Einwirkung des Gegenpapsttums – weiter vorangebracht. H. W. Klewitz<sup>22)</sup> und K. Jordan<sup>23)</sup> verdanken wir die genauere Kenntnis dieser Vorgänge, die zuletzt von J. Sydow<sup>24)</sup> in einigen Punkten ergänzt worden sind. Das Gewicht dieser Kurie brachten die Ereignisse von 1111 zutage. Gregor VII. hatte praktisch allein regiert, Urban II. mußte sich schon stärker des Rates der Kardinäle bedienen. Nun aber übernahm das Kardinalkollegium geradezu die Durchführung der Reformpolitik, allerdings in ihrer letzten Zuspitzung als reiner Investiturstreit. Während Paschal sich gebunden fühlte,

21 a) Vgl. jetzt auch A. BECKER, Papst Urban II. (1088–1099), Teil I: Herkunft und kirchliche Laufbahn, Der Papst und die lateinische Christenheit, Schr. d. MGH. 19/I (1964).

22) H. W. KLEWITZ, Die Entstehung des Kardinalkollegiums, ZGR. Kan. Abt. 56 (1936) S. 115 ff.

23) K. JORDAN, Die Entstehung der römischen Kurie, Ein Versuch, ZRG. Kan. Abt. 59 (1939) S. 97 ff.

24) J. SYDOW, Untersuchungen zur kurialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums, DA. 11 (1954) S. 18 ff.

verdamnten die Kardinäle in scharfen Worten das Privileg, wie sie es nannten<sup>25)</sup>. Der Papst selbst entging nur mit Mühe der Gefahr, als Häretiker verurteilt zu werden. Die Kardinäle bannten Heinrich V. und auch die außerrömische Kirche macht sich in Guido von Vienne geltend. Der Kampf drohte in alter Schärfe wieder aufzuleben, und unter Paschals Nachfolger schienen sich die Dinge gar noch zu verschlimmern. Gelasius II. mußte vor den Gewalttaten der Frangipani und einem kaiserlichen Gegenpapst aus Rom fliehen und verstarb kurz darauf in Cluny. Hier wurde von den Kardinälen, die Gelasius begleitet hatten, Guido von Vienne als Calixt II. zum neuen Papst erhoben.

Es ist kaum so, wie man gelegentlich gemeint hat, daß die des Kampfes müden Wähler Calixts von diesem eine baldige friedliche Lösung des Streites dank der verwandtschaftlichen Beziehungen des neuen Papstes zum Kaiser erwarteten<sup>26)</sup>. Was man vielmehr erhoffte, zeigt ein Brief der Kardinäle Gregor von SS. Apostoli und Rusticus von S. Eusebio: Sie, d. h., die Kardinäle, könnten kaum noch die Last eines nun schon siebenjährigen Kampfes tragen, aber nun hofften sie, daß Calixt durch seine Bemühungen jeden Makel der Häresie von der römischen Kirche nehmen werde<sup>27)</sup>. Das richtete sich eindeutig gegen Paschal und seine vorsichtige Politik, die von eben denselben Kardinälen schon einmal als häretisch bezeichnet worden war. Und wiederum sind es die Kardinäle, die sich als die eigentlichen Träger der Reformpolitik fühlen. Calixt sollte also die siegreiche Beendigung des Streites bringen, kein Wort von Kampfemüdigkeit, und Calixts erste Handlungen entsprachen diesen Vorstellungen. Er war Franzose und daher trotz aller Grundsätze wendiger, ähnlich Urban II., und schon bald streckte er die ersten Fühler zu Heinrich V. aus; aber seine Forderungen waren deshalb nicht weniger scharf als früher, und Heinrich blieb im Bann<sup>28)</sup>.

Es kann hier nicht näher auf diese Verhandlungen und auf die Gründe eingegangen werden, die schließlich zum Wormser Konkordat führten. Aber es bedeutete eine grundsätzliche Abkehr von der Politik gegenüber dem Reich, wenn im Jahre 1122 in Anlehnung an das französische und englische Vorbild auf der Grundlage einer Unterscheidung von *Spiritualia* und *Temporalia* der Friede geschlossen wurde<sup>29)</sup>. Diese Wandlung kam zwar nicht von ungefähr, aber das Wormser Konkordat mit seinen begrifflichen Unterscheidungen bedeutete, daß das Papsttum nun auch gegen-

25) MG. Const. I, S. 572.

26) Vgl. G. MEYER v. KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 7, S. 106, 117 f.

27) Mansi XXI, Venedig 1776, S. 224: »*Nos quod iam per septennium plurimum fatigati pro catholicae veritatis confessione vix iam valentes sufficere, postulamus per Dei misericordiam respirare, sperantes omnen maculam haeresis per sanctum studium vestrum ab ecclesia Romana propelli.*«

28) Vgl. Hessonis scholastici relatio de concilio Remensi, MG. Lib. de lite III, S. 22 ff.

29) Vgl. zuletzt H. HOFFMANN, Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturstreitproblems, DA. 15 (1959) 393 ff.

über dem Reich, wie schon vorher gegenüber England und Frankreich, und damit nun für den gesamten Bereich der lateinischen Christenheit, sich von den Vorstellungen der einen *ecclesia* zu lösen begann und dem *regnum* einen eigenen Bereich zuerkannte. Die noch für Gregor VII. selbstverständliche Vorstellung von der vollständigen Vermischung der beiden Gewalten, die geradezu die Ursache für die Tiefe des Konflikts war, wurde damit aufgegeben. *Sacerdotium* und *regnum* begannen sich nun als eigenständige Bereiche voneinander abzuheben und folgerichtig zu institutionalisieren. Erst von diesem Augenblick an kann man daher eigentlich von der Ausbildung der Priesterkirche sprechen, und dem entspricht die institutionalistische Verfestigung. Aber auch der Staat wurde gewissermaßen freigegeben und begann mit der Rezeption des römischen Rechts eine neue Grundlage zu suchen. Zugleich ordnet sich mit dem Wormser Konkordat das Reich als wesentlich nicht mehr unterschieden in die Vielzahl der übrigen *regna* ein. Selbstverständlich waren damit noch nicht alle Konflikte ausgeschlossen, weil sich auch der Staat noch immer nicht anders als christlich verstehen konnte und wollte.

Nur unter diesem Blickwinkel werden die Auseinandersetzungen an der Kurie und in der Gesamtkirche in den folgenden Jahren verständlich<sup>30)</sup>. Diese Auseinandersetzungen begannen bereits mit dem Protest Erzbischof Alberts von Mainz gegen die Wormser Abmachungen<sup>31)</sup>. Auf der Lateransynode im Jahre 1123, die Karl Jordan mit Recht als den Abschluß der Epoche der Reformkämpfe und als Ausdruck des errungenen Universalepiskopats des Papstes bezeichnet hat<sup>32)</sup>, kam es zu erregten Tumulten, als der Text des Wormser Konkordats verlesen wurde. Man empfand ihn – und in gewissem Sinn zu Recht – als Verrat an der bisherigen Position. Aber Calixt gab keineswegs eine ausweichende Antwort, wenn er zur Beschwichtigung sagte, die Abmachungen seien zwar nicht grundsätzlich zu billigen, aber um des Friedens willen zu tolerieren<sup>33)</sup>. Vielmehr brachte er damit zum Ausdruck, daß ein Verzicht auf die volle *potestas* möglich sei, wenn dadurch ein *scandalum* vermieden würde. Damit befindet man sich bereits im Bereich des von Buisson kürzlich untersuchten Problems

30) Für alle Einzelheiten verweise ich auf meine Studien zum Schisma des Jahres 1130, Forsch. z. kirchl. Rechts gesch. u. z. Kirchenrecht 3 (1961).

31) MEYER VON KNONAU 7, S. 209.

32) K. JORDAN, Das Reformpapsttum und die abendländische Staatenwelt, Welt als Geschichte, 1958, S. 122 f.

33) Gerhohi Reichersbergensis Libellus de ordine donorum sancti Spiritus (MG. Lib. de lite III) S. 280: »*Verumtamen in concilio Lateranensi, cum fuisset recitata regis conscriptio de refutatione investiture per anulum et baculum, et haec multo assensu totius concilii fuisset approbata, legebatur quoque illa concessio facta imperatori, qua continebatur, ut episcopi Teutonici in presentia regis eligerentur et regalia per sceptrum acciperent. Sed hoc scripto in audientia simodi recitato tanta fuit multorum reclamatio dicentium: Non placet, non placet, quae vix potuerit mitigari causa reddita, quod propter pacem reformandam talia essent non approbanda, sed toleranda.*«

von *potestas* und *caritas*<sup>34)</sup>. Aber Calixt blieb dabei nicht stehen, und seine Maßnahmen zeigen, daß mit dem Konkordat und der Synode die neuen Prinzipien zwar dargestellt, aber noch keineswegs endgültig angenommen waren. Paschal II. hatte sich nach 1111 zu seiner Unterstützung einen Pierleone in das Kardinalkollegium geholt, der ihm Rückhalt gegen die übrigen Kardinäle geben sollte. Daß aber dennoch Petrus Pierleone im Grunde der Anhänger eines scharfen, das heißt des traditionellen Kurses war, das zeigt sich darin, daß ihm als Papst Anaklet II. alle die Kardinäle zur Seite standen, die sich gegen Paschal gewandt hatten. Calixt nun schaltete zunächst einmal die Pierleoni aus bzw. paralyisierte sie, indem er einem Frangipani die Palastwache übergab. Vor allem aber suchte er durch den Umbau des Kardinalkollegiums seiner Politik eine breitere personelle Basis zu schaffen. Noch im gleichen Jahr wurden zehn neue Kardinäle ernannt. Die Bedeutung dieser Promotion läßt sich von der Stellungnahme der Kardinäle im Schisma von 1130 her erschließen. Mit ihnen zogen Männer in das Kollegium ein, die nicht mehr aus Rom oder dem südlichen Italien stammten, sondern vor allem aus Norditalien und Südfrankreich. Die wichtigste Figur unter ihnen war der aus Frankreich stammende Kardinaldiakon Haimerich von S. Maria nuova, der zum päpstlichen Kanzler ernannt wurde. Er erhielt damit noch von Calixt selbst die Schlüsselposition, aus der heraus er für rund zwanzig Jahre die päpstliche Politik bestimmte.

Die schon im Jahre 1124 notwendige Papstneuwahl war ein augenfälliger Beweis für die Veränderungen an der Kurie. Schon damals wäre es fast zum Schisma gekommen. Die Mehrheit der Kardinäle, gewiß die gleichen, die sich 1130 Anaklet anschlossen, wollte einen Mann ihrer Richtung erheben, aber Haimerich verstand es, sie zu überrumpeln und damit Honorius II., den Verhandlungsführer von Worms, zum Papst zu erheben, der die von Calixt eingeleitete Politik fortsetzte. Zunächst mit Hilfe einer kleinen Minderheit, die sich aber in den nächsten Jahren geschickt zu ergänzen und die älteren Kardinäle aus allen wichtigen Positionen zu verdrängen und von allen Legationen auszuschließen verstand. Aber Honorius' II. Pontifikat war zu kurz, und die Gegner waren wachsamer geworden. So ereignete sich 1130 dann doch, was 1124 hatte vermieden werden können. Zwanzig Kardinäle erhoben, formal unzulässig, unter Führung Haimerichs Gregor von S. Angelo als Innocenz II. zum Papst, einundzwanzig Kardinäle wenige Stunden später den Pierleone als Anaklet II. Der endgültige Sieg Innocenz' II. hatte zur Folge, daß die Vorstellungen und Anliegen der seit 1123 in die Kurie eindringenden jüngeren Kardinäle sich insgesamt durchsetzten.

Bei der Doppelwahl von 1130, der ersten, die allein von Gegensätzen innerhalb der Reformkurie getragen wurde, bestand die Partei der Innocentianer aus zwanzig Kardinälen. Sie wurden von ihren Gegnern verächtlich und voll Empörung als *cardi-*

34) L. BUISSON, *Potestas und Caritas*, Forsch. z. kirchl. Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2 (1958).

*nales novitii* bezeichnet wegen ihres verhältnismäßig jungen Rangalters und wegen ihrer neuen Anschauungen zugleich. Anakletianisch waren dagegen einundzwanzig Kardinäle. Die Mehrheit des Gegenpapstes war also nur mehr unbedeutend; zugleich ist es gewiß, daß weder der stadtrömische Adel noch Rangstreitigkeiten bei der Parteinahme irgendeine bedeutsame Rolle spielen. Die einzige beweisbare Erklärung für die Stellungnahme der Kardinäle liegt im Zeitpunkt ihrer Ernennung und in der Personengeschichte eines jeden einzelnen im Zusammenhang mit den Vorgängen seit 1122/23.

Allein vierzehn Kardinäle der innocentianischen Gruppe waren nach dem Wormser Konkordat kreiert worden; aber nicht nur der Zeitpunkt ihrer Promotion verband sie zu einer Gruppe. Mit wenigen Ausnahmen entstammten sie romfernen Gebieten, die zugleich die sozial und politisch, aber auch geistig fortschrittlichsten in Europa waren, denkt man nur an die schon voll ausgebildeten norditalienischen Kommunen. Wichtigste Handelsstraßen gingen durch diese Gebiete und vermittelten neue Kenntnisse und Weltläufigkeit. Der Bereich des Staatlichen hatte sich vor allem in Norditalien bereits institutionell verselbständigt und versachlicht; Frankreich war ebenfalls auf dem Wege dazu, und die Kirche hatte hier bereits diese Entwicklung gebilligt. In Bologna und Pavia entstanden um diese Zeit die ersten Universitäten aus ganz neuen sozialen Bedingungen. Römisches Recht und Kanonistik begann man hier als Wissenschaften zu pflegen, und der Grundzug der Scholastik, selbständiges, rationales Begreifen der gegebenen Welt, machte sich auf allen Gebieten bemerkbar. Das wirkte ja auch bei der Unterscheidung von Temporalia und Spiritualia bereits mit. Es sind zugleich aber auch Zentren neuer religiöser Impulse. In Burgund entfalten sich die Zisterzienser, deren Ideal auch die Cluniazenser beeinflußt. In Südfrankreich breitet sich bis nach Spanien die Kanonikerkongregation von St. Rufus bei Avignon aus, in Norditalien beherrschen die Kongregationen von S. Frediano in Lucca, S. Maria in Reno bei Bologna und von S. Maria in Portu bei Ravenna das religiöse Leben, ebenso wie etwa in der Kirchenprovinz Salzburg. In Nordfrankreich und Ostdeutschland strahlen die Prämonstratenser aus. Ihnen allen geht es um volle Nachahmung der *vita apostolica* durch gemeinschaftliches Leben, Armut und Seelsorge und um Lösung aus der bisherigen Verstrickung mit der Welt in der Ablehnung der Vogtei bei den Zisterziensern; zugleich aber auch um Einbau in die hierarchische Kirche durch Ablehnung der Exemtion. Es geht also um Verselbständigung und religiöse Vertiefung des kirchlichen Bereichs und um dessen strafferen Aufbau.

Die innocentianischen Kardinäle waren Repräsentanten all dieser Bestrebungen. Niemand von ihnen gehörte dem Benediktinertum alter Richtung an, die wichtigsten kamen von den regulierten Chorherren oder standen ihnen nahe. So Innocenz selbst, der den Zeitgenossen als Kanonikerpapst erschien<sup>35)</sup>, Johannes von Crema und Ger-

35) Ordericus Vitalis, Migne PL. 188 col. 935: »*Tunc rigor sancte conversationis in ecclesiasticis viris admodum crevit et canonicalis ordo in Francia et Anglia multipliciter adamatus invaluit.*«

hard von S. Croce, der Deutschlandexperte der Kurie und spätere Lucius II., in dem Gerhoch von Reichersberg das Vorbild eines Kardinals sah<sup>36)</sup>. Vor allem aber der Kanzler Haimerich, der seine Titelkirche regulierte, den Kongregationen von S. Maria in Reno und St. Viktor in Paris reiche Zuwendungen machte und in deren Nekrologien verzeichnet wurde<sup>37)</sup>.

Er war nicht nur ein geschickter Politiker, sondern auch als Kanzler bedeutend. In seiner Zeit finden die päpstlichen Urkunden ihre endgültige Form, Zeitgenossen rühmen seine persönliche Liebenswürdigkeit und seinen Eifer, den Ruf der Kurie zu verbessern<sup>38)</sup>. Bernhard von Clairvaux, dem er bei aller Freundschaft doch sehr selbständig gegenübertrat, sah in ihm das Muster eines päpstlichen Kanzlers<sup>39)</sup>. In seiner Politik war er bemüht, auf der Grundlage von 1122 weiterzuarbeiten und im Frieden mit dem Reich den inneren und äußeren Ausbau der Kirche zu fördern, wobei den Regularkanonikern eine führende Rolle zugewiesen wurde<sup>40)</sup>. In einem neuen Arenformular verlieh er seinem Programm konkreten Ausdruck. Sie sind alle vom Papsttum her formuliert und betonen dessen Würde, dessen Amt, das die Quelle aller Wohltaten ist; aber sie stellen gleichzeitig auch ein persönliches und unmittelbares Verhältnis zum Empfänger her. Das Privileg ist die Pflicht des Papstes auf Grund seines von Gott empfangenen Auftrags, der verantwortet werden muß. Und der Papst ist nicht nur Oberhaupt der Kirche, sondern in erster Linie derjenige, der Liebe zu erweisen hat. Dieser Gedanke tritt in einer Fülle von Abwandlungen auf. Kirche und Papst sind durch die Liebe aufeinander zugeordnet. Damit ist man wiederum bei dem von Buisson behandelten Problem angelangt<sup>41)</sup>.

Diese Bindung der jüngeren Kardinäle an die neueren geistigen und religiösen Tendenzen und Bewegungen zeigt sich auch in den Beziehungen zu den Zeitgenossen.

36) De investigatione Antichristi I c. 51 (MG. Lib. de lite III) S. 358: »*Nam vidi ego temporibus adolescentiae meae maiores de curia cardinales. Gerhardum sanctae Crucis, qui postea Lucius papa factus est, itemque Martinum beatae memoriae singulos novem tantum aut circa decem equos in comitatu suo habentes, qui tanquam vere cives sanctorum et domestici Dei portantes pacem et illuminantes patriam gaudium civitatibus ac coenobiis venientes invexerunt et benedictionem reliquerunt abeuntes.*« [Vgl. auch P. Classen, Gerhoch von Reichersberg (1960) passim.]

37) Vgl. meine Studien zum Schisma, S. 93–191.

38) Vgl. E. MÜLLER, Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141, NA. 48 (1930) S. 101 ff.

39) Vgl. MIGNE PL. 182 ep. 311.

40) Die Privilegien für die Regularkanoniker nehmen mit dem Eintritt Haimerichs in die Kurie schlagartig zu. Bis zu seinem Amtsantritt war das Verhältnis zwischen Urkunden für Benediktiner und Kanoniker 4:1, noch im ersten Amtsjahr Haimerichs, dem letzten Calixts, verschiebt sich das Verhältnis auf 3:1, unter Honorius II. auf 1,5:1, und schließlich unter Innocenz auf 1:1.

41) Einzelbelege in meinen Studien zum Schisma, S. 108 ff.

Nach 1130 sind es vor allem die von Bernhard von Clairvaux, Norbert von Magdeburg, Petrus Venerabilis, Walter von Ravenna und Gerhoh von Reichersberg repräsentierten Gruppen, die Innocenz unterstützen, während die genannten weder vor noch nach 1130 mit den Anakletianern überhaupt in Verbindung traten. Aber auch Abälard wurde von den Kardinälen eifrig gelesen. Die jüngeren Kardinäle und die von ihnen getragenen Pontifikate Honorius' II. und Innocenz' II. stehen also in einem funktionalen Zusammenhang mit der Gesamtkirche. Die Kardinäle können mit vollem Recht die Repräsentanten der Kirche genannt werden; natürlich nicht als Vertreter von Territorien, vielmehr bezeichnet die Kurie mit ihrer Auswahl die Kräfte, die sie vor allen fördern und auf die sie sich vor allen stützen will. Man hat gelegentlich von einer Internationalisierung der Kurie gesprochen, aber an sich sind es nur Italiener und Franzosen, doch richtig ist, daß sie mehr als vorher die Strömungen in der Gesamtkirche widerspiegeln. Das Papsttum verschafft sich damit eine breitere Grundlage und gibt sich eine allgemeinere Bedeutung. Aber diese Tatsache besagt auch noch etwas anderes: Das Papsttum hatte die universale Kirche herausbilden helfen, die nun in den neuen Gemeinschaften, die sich mehr als die alten Benediktiner für die Gesamtkirche verantwortlich fühlen, ihr eigenes Recht geltend macht, so daß das Papsttum auf sie Rücksicht nehmen muß. Ohne diese Rücksicht wäre Innocenz in einer hoffnungslosen Situation gewesen. Das ist nicht so zu verstehen, als habe der Kirche ein Recht auf Mitbestimmung zugestanden, es ist nur die Folge der seit 1122/23 eingeleiteten Politik. Um diese neue Politik durchzusetzen gegen eine Mehrheit an der Kurie, auch im Ernstfall, wie er 1130 eintrat, suchte man Unterstützung in der Kirche. Hier zeigt sich eine funktionale Abhängigkeit von Kurie und Kirche, die in dem Argument zum Ausdruck kam: Innocenz sei der rechtmäßige Papst, weil ihn die Mehrheit der Kirche anerkenne<sup>42)</sup>.

Die Mehrheit der Anakletianer, von denen 13 Kardinäle – und darunter gerade die bedeutendsten – noch durch Paschal ernannt worden waren, hatte den Investiturstreit noch in voller Schärfe erlebt und sich persönlich für einen vollen Sieg über das Reich eingesetzt, wie er ihnen im Rahmen der einen *ecclesia* notwendig schien. Aber sie hatten über diesem Kampf bei persönlicher Integrität auch ein wenig die ursprünglichen religiösen Ziele vergessen und dachten in ausgefahrenen politischen Geleisen. Ihrer Herkunft nach stammten sie meist aus Rom, dem südlichen Latium und Süditalien, und offensichtlich schloß sie diese Verbindung mit Gebieten, die um diese Zeit geistig, religiös und sozial am Rande lagen, von den neueren Bewegungen ab. Auch ihr Alter ließ sie keinen Zugang zu neuen Vorstellungen mehr finden. Zudem fühlten sie sich seit 1122/23 düpiert. Sie hatten die Last des Kampfes getragen, sahen sich aber um den erstrebten Sieg betrogen und von in ihren Augen verdienstlosen Jüngeren verdrängt. Ihre verständliche Verbitterung verführte sie, ihren einzigen Rückhalt bei

42) Vgl. etwa ERNALDI, Vita s. Bernaldi II c. 7 (Migne PL. 185 col. 294 sq.).

den Pierleoni zu suchen, die damit auf eine Stellung zustrebten, wie sie der Adel vor dem Beginn der Reform in Rom besessen hatte.

Wie diese Gruppe sich auf die Dauer das Verhältnis der Kurie zum Reich und zur Gesamtkirche vorstellte, ist schwer zu sagen, weil sie ihre Vorstellungen dank ihrer beschränkten Verhältnisse nach 1130 nicht verwirklichen konnte. Als Papst war Anaklet gezwungen, Zugeständnisse zu machen. Mailands Selbständigkeit mußte er anerkennen, Roger von Sizilien die Krone und die Gesamtherrschaft schenken, Montecassino, das schon Calixt unterwerfen wollte, behielt seine Unabhängigkeit. Aber all das entsprach doch auch einem gewissen Irrationalismus im Aufbau der Kirche, die während der Reform noch keine strengere Durchgliederung erfuhr; und eine ganz ähnliche Haltung wird man auch bei Gregor VII. feststellen können. Exklaven und Exemtionen wurden zugestanden, wenn nur in irgendeiner Form der Zusammenhang mit Rom gewahrt wurde. Besser zugänglich ist uns dagegen das Papsttum, wie es mit Honorius und Innocenz zum Zuge kam. Unterscheidung von Temporalia und Spiritualia bedeutete an sich schon Verselbständigung von *sacerdotium und regnum*. Der Friede auf dieser Grundlage, der immerhin fast 40 Jahre währte und erst unter neuen personellen Veränderungen an der Kurie und im Reich und aus konkreten politischen Gründen zu Ende ging, normalisierte die Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem Reich. Natürlich gab es begrenzte Streitfragen, suchte jede Seite die begonnene Abgrenzung zu ihren Gunsten auszudehnen, aber zu ernsthaften Kämpfen kam es nicht. Selbstverständlich gab es in einer christlich sein wollenden Welt keine endgültige und saubere Unterscheidung, aber der Friede ermöglichte es der Kirche und auch dem Staat, sich wieder mehr dem inneren Ausbau zu widmen. Für die Kirche tritt das religiöse Moment wieder stärker in den Vordergrund. Mit den schon genannten neuen Orden und ihren Führern erlebt die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts eine ausgesprochene religiöse Blüte, und mit den auch gerade von den Päpsten geförderten Regularkanonikern zeigt die Kirche einen bemerkenswerten Ansatz zur Seelsorge, einem der dringendsten kirchlichen Probleme in dieser Zeit. Zugleich werden damit aber auch Bemühungen Gregors VII. wieder aufgenommen<sup>43)</sup>.

Der Friede mit dem Reich machte der Kirche aber auch ihre völlige Andersartigkeit stärker bewußt. Mehr als vorher beginnt sie, sich als eigener Gesellschaftskörper auszubilden. Erst nach 1122 begann recht eigentlich die Geschichte der Kirche als einer hierarchisch gegliederten Institution mit eigenem Recht. Es ist in letzter Zeit viel über *Christianitas* und *res publica christiana* im 12. Jahrhundert geschrieben und gesprochen worden<sup>44)</sup>. Die Frage kann hier nicht grundsätzlich aufgegriffen werden.

43) Vgl. A. WERMINGHOFF, Bruchstücke aus den Verhandlungen der Lateransynode im Jahre 1059, NA. 27 (1902) 669 ff.

44) Vgl. zuletzt F. KEMPF, Das Problem der Christianitas im 12. und 13. Jahrhundert, HJb. 79 (1960) S. 104 ff. und die dort angegebene Literatur: TH. MAYER, Papsttum und Kaisertum im Hohen Mittelalter, HZ. 187 (1959) S. 1 ff.

Aber die Existenz einer vom Staat unabhängigen und alle weltlichen Herrschaftsreiche überschneidenden Gesellschaft unter der geistlichen Gewalt des Papstes kann kaum bestritten werden. Dieser Tatsache verdankte Innocenz II. seine Anerkennung vor allem aber seine von weltlicher Hilfe unabhängige Stellung als Papst. An Lothar III. wandte er sich erst, als er bereits der deutschen Kirche sicher war, der Kaiser hatte für ihn lediglich die Aufgabe der *defensio ecclesie*. Darum kann man Lothar nicht vorwerfen, er habe die Situation im Schisma nicht ausgenutzt. Wenn ihm dieser Gedanke überhaupt je gekommen ist, so hatte er doch keine Wahl. Auch der französische König konnte auf der Synode von Etampes nur noch anerkennen, was die französische Kirche schon entschieden hatte. Diese Kirche war straffer organisiert als die Reformkirche, teils durch die enge Bindung der neuen Orden an die Kurie, teils auf Grund persönlicher Beziehungen, aber auch bereits institutionell, weil diese Orden mehr oder weniger straff gegliederte Verbände darstellten, die überdies durch die Ablehnung der Exemption unmittelbar an die hierarchische Kirche gebunden waren. Gerade auch diese Tendenz wurde vom Papsttum unterstützt, denn selbst die Exemption der Cluniazenser ging seit Calixt II. zurück. Andererseits begnügte sich das Papsttum keineswegs mit der Unterstellung der Klöster unter den römischen Schutz, sondern bemühte sich mit zeitweiligem Erfolg um direkten Einfluß auf die Abtwahl in Montecassino und Farfa. Wenn ein striktes Verbot erlassen wurde, daß regulierte Kanoniker in den Mönchsstand übertraten, dann gewiß nicht nur, um der Seelsorge zu dienen, sondern auch, um der hierarchischen Kirche die Kräfte zu erhalten<sup>45)</sup>. Durch diese und andere Maßnahmen wurde zugleich die Stellung des Bischofs wieder gestärkt. Es entsprach völlig der aufgezeigten rationalen Verfestigung der Kirche, wenn noch unter dem Pontifikat Innocenz' II. von Gratian der große Versuch unternommen wurde, das die Kirche als Institution zusammenhaltende und bestimmende kanonische Recht zusammenzufassen. Auch wenn das Dekret nicht offizielles Gesetzbuch war, gab es doch den endgültigen Beweis, daß die Rechtskirche Wirklichkeit geworden war.

Schon die Vorgänge von 1111 hatten dem Kardinalkollegium eine selbständigere Rolle zugewiesen, als es sie vorher gehabt hatte. Wenn auch die Mitglieder des damaligen Kollegiums selbst von jüngeren Kräften verdrängt wurden, die einmal errungene Stellung gaben auch diese nicht mehr auf. Im Gegenteil, das Kardinalkollegium wurde jetzt geradezu zum Bürgen einer kontinuierlichen Politik. Die Fortführung der 1122 eingeschlagenen Richtung stand oder fiel mit der jüngeren Kardinalsgruppe um Haimeric. Schon Honorius und erst recht Innocenz waren in erster Linie Repräsentanten dieser Gruppe. Kein Wunder, wenn das Kardinalkollegium geradezu zum Mitregenten des Papstes wurde, verdankte doch der Papst dessen Verbindungen seinen Sieg.

45) Vgl. JL. 8294.

In die hier behandelte Zeit fällt die endgültige Einführung des Konsistoriums<sup>46)</sup>. Das Gewicht der Kardinäle in diesem Konsistorium wird durch die zahlreichen Bittschriften an Kardinäle erwiesen. So wurden Institutionen geschaffen, auf die praktisch ein Teil der päpstlichen Regierung überging. Man könnte aber sogar mit Recht sagen, daß damit die Gewalt des Papstes eingeschränkt wurde. In der reinen Jurisdiktion trat das weniger in Erscheinung, Prozeßurteile ergingen, wenigstens nach außen hin, allein im Namen des Papstes. Anders bei den Privilegien. Ursprünglich unterzeichnete sie der Papst allein, dann traten vereinzelte Kardinalsunterschriften auf, seit Honorius und Innocenz wurden sie die Regel. Das heißt alles, was eine Änderung des Rechtszustandes in der Kirche betrifft, was die Verfassung der Kirche oder die institutionellen Zuständigkeiten in der Kirche ändert, ist an die Zustimmung der Kardinäle gebunden. Damit wird eine erste Unterscheidung getroffen zwischen reinen Jurisdiktionsakten, die auf Grund eines bestehenden Rechts vollzogen werden, und Gesetzesakten, die ein Recht schaffen. Die Kirche tritt damit als eine in ganz bestimmter Weise geformte Körperschaft in Erscheinung, deren Zustand nicht allein vom Papst geändert werden kann. Die Kardinäle sind also insofern eine echte Repräsentanz der Gesamtkirche; in ihnen drückt sich deren Teilnahme an der Regierung aus. Ein genossenschaftliches Element macht sich hier ebenso bemerkbar wie in dem allmählichen Übergang des ausschließlichen Wahlrechts auf die Domkapitel, wie ja auch in Zukunft nur noch die Kardinäle den Papst wählen. Auch darin zeigt sich die Verselbständigung und Abgrenzung der Kirche, die allmähliche Überwindung der *permixtio*. Zu welcher Machtstellung und zu welchem Machtbewußtsein der Kardinäle die Umstellung seit 1122 wenigstens zeitweise geführt hat, das zeigen Äußerungen zur Zeit Eugens III. Als sich der Papst in dem Prozeß gegen Gilbert de la Porrée allzu offen auf die Seite Bernhards zu stellen schien, erklärten die Kardinäle ihm: »*Certe si in oriente utpote Alexandria vel Antiochia coram omnibus patriarchis huiusmodi tractaretur negotium*« – gemeint ist eine Frage der Rechtgläubigkeit –, »*nichil firma stabilitate solidum sine nostra diffiniri valeret auctoritate*«<sup>47)</sup>. Ja, in den Kardinälen lebte das Bewußtsein, der heimliche Inhaber des Papats zu sein. Im erwähnten Zusammenhang erklären sie dem gleichen Eugen: »*Scire debes, quod a nobis, per quot tamquam per cardines universalis ecclesiae volvitur axis, ad regimen totius ecclesiae promotus, a privato universalis pater effectus.*«<sup>48)</sup>

46) J. SYDOW, Il »Consistorium« dopo lo scisma del 1130, Storia della Chiesa 9 (1955) S. 167 ff.

47) *Ottonis Gesta Friderici imperatoris* I c. 60, MG. SS. rer. Germ. S. 86.

48) *Ibid.* S. 85. [Zur weiteren Entwicklung des Kardinalkollegiums vgl. neuerdings K. GANZER, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter, Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert, *Bibl. d. Dt. Hist. Inst. in Rom*, Bd. 26 (1963); B. ZENKER, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1159, *phil. Diss. Würzburg* (1964).]

Gregor VII. hatte noch ganz in traditionellen Vorstellungen gelebt. Allein, weil er mit den Prinzipien, auf denen die damalige Welt beruhte, völlig Ernst zu machen begann, gab er den Anstoß zur Auflösung der einen *ecclesia* in Kirche und Staat. In schweren äußeren Kämpfen, aber auch in ebenso schmerzhaften Auseinandersetzungen innerhalb einer sich nun gezwungenermaßen verfestigenden und institutionalisierenden Kirche wurde ein neues dualistisches Weltbild geschaffen und grundsätzlich zur Geltung gebracht, wenn auch Rückschläge damit nicht ausgeschlossen waren. Denn noch waren erst die Grundsätze aufgestellt, während die Abgrenzung ihrer Geltungsbereiche bis in die Neuzeit dauerte.